
Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 11. April 2024 die nachfolgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik beschlossen. Die Ordnung wurde am 16. April 2024 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 17. April 2024.

Inhaltsübersicht

§ 1 Grundlage	2
§ 2 Ziele der berufspraktischen Phasen	2
§ 3 Struktur der Praktika	2
§ 4 Praktikumseinrichtungen	3
§ 5 Versicherung während der Praktika	4
§ 6 Praktikumsvertrag, Praktikumsverlaufsbogen, Praktikumsbescheinigungen	4
§ 7 Vor- und Nachbereitung der berufspraktischen Phasen	4
§ 8 Sonstige Praktikumsbegleitung und Unterstützung	4
§ 9 Praxis-/Projektbericht/Mündliche Prüfung/Moderation	5
§ 10 Auslandspraktika	5
§ 11 Inkrafttreten	6
Anlage 1: Praktikumsvertrag (Muster)	7
Anlage 2: Praktikumsverlaufsbogen für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik (Muster)	10
Anlage 3: Praktikumsbescheinigung (Muster)	11

§ 1 Grundlage

Grundlage dieser Praktikumsordnung ist die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit und der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik.

§ 2 Ziele der berufspraktischen Phasen

- (1) Im Studium ist die Praxisqualifizierung durch die berufspraktischen Phasen innerhalb des Studiums impliziert; diese umfassen insgesamt 900 Stunden (mindestens 22,5 Wochen). Die Praxisphasen sind Bestandteil spezifisch ausgewiesener Module und haben mit den dazu gehörenden Lehrveranstaltungen (Praxisvor- und -nachbereitung bzw. -begleitung, Theorie-Praxis-Seminare) einen Gesamtvolumen von 1890 Stunden Workload und umfassen damit 63 Leistungspunkte (Credits).
- (2) In den berufspraktischen Phasen sollen Studierende ihre im Studium erworbenen Kompetenzen in Praxisfeldern der Kindheitspädagogik erproben, erweitern und reflektieren. Neben dem Einarbeiten in die professionelle kindheitspädagogische Praxis, dem Erwerben von Erfahrungen sowie der wissenschaftlichen Reflexion des beruflichen Handelns zielen sie insbesondere darauf, dass Studierende eine eigene berufliche Identität als Kindheitspädagog/inn/en entwickeln.
- (3) Ein Praktikum wird verstanden als methodisch fundierte und angeleitete Tätigkeit in konkreten kindheitspädagogischen Berufsvollzügen außerhalb der Hochschule.
- (4) Eine Anrechnung von in der Praxis erworbenen Kompetenzen ist in begrenztem Umfang möglich (siehe § 3 Absätze 2 und 3).

§ 3 Struktur der Praktika

- (1) In den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik sind Praktika in fünf Module integriert. Unterschieden wird zwischen zwei berufspraktischen Phasen:
 - Die erste berufspraktische Phase ist eingebunden in die Studienbereiche 3 und 6: Pädagogisches Handeln bzw. Professionelle Orientierung.
 - Die zweite berufspraktische Phase ist eingebunden in den Studienbereich 3: Pädagogisches Handeln.Die Studierenden können die Praktika in Vollzeittätigkeit als Blockpraktikum in der lehreinstellungsfreien Zeit oder in Anteilen studienbegleitend als Tagespraktikum (ca. acht Stunden) bzw. Halbtagespraktikum (ca. vier Stunden) während der Lehrveranstaltungszeit durchführen. Block- und studienbegleitende Praktika können bzw. sollten miteinander kombiniert werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die idealtypische Abfolge der praktischen Studienzeit.

Phase	Modul	Erläuterung	Modulprüfung
Erste berufspraktische Phase	1. Semester: Lernort Praxis: Pädagogischer Alltag (KPo4)	Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit und/oder vorlesungsbegleitendes Praktikum (210 Stunden)	Praktikumsbericht
	2. Semester: Lernort Praxis: Beobachtung und Dokumentation (KPo5)	Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit und/oder vorlesungsbegleitendes Praktikum (180 Stunden)	Praxis-/Projektbericht
	3. Semester: Lernort Praxis: Didaktik der Kindheitspädagogik (KPo8)	Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit und/oder vorlesungsbegleitendes Praktikum (150 Stunden)	Mündliche Prüfung
		540 Stunden (ca. 13 Wochen), 18 Credits	
Zweite berufspraktische Phase	4. Semester: Reflektierte pädagogische Praxis I: Diversität und Inklusion (KP13)	Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit und/oder vorlesungsbegleitendes Praktikum (180 Stunden)	Praktische Übung
	5. Semester: Reflektierte pädagogische Praxis II: Vertiefung kindheitspädagogischer Methodik und Didaktik (KP14)	Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit und/oder vorlesungsbegleitendes Praktikum (180 Stunden)	Moderation/Praxis-/Projektbericht
		360 Stunden (ca. 10 Wochen), 12 Credits	

- (2) Die erste berufspraktische Phase ist in der Regel in den ersten drei Studiensemestern zu absolvieren. Auf diese Zeit kann eine einschlägige berufliche Tätigkeit/Ausbildung auf Antrag angerechnet werden.
- (3) Die zweite berufspraktische Phase ist in der Regel in einer Mischform aus Block- und studienbegleitendem Praktikum zu absolvieren. Auf diese Zeit kann teilweise eine einschlägige berufliche Tätigkeit/Ausbildung auf Antrag angerechnet werden. Nähere Informationen erteilt die/der Praktikumsbeauftragte.

§ 4 Praktikumeinrichtungen

- (1) Alle Praktika der beiden Praktikumsphasen können in maximal zwei Einrichtungen stattfinden, d.h. im gesamten Studium ist ein Wechsel der Praxisstelle lediglich einmal, in besonderen Fällen (nur mit Genehmigung des/der Praktikumsbeauftragten) auch zweimal möglich. Für ein Auslandspraktikum kann mit Genehmigung der Fakultät eine dritte Einrichtung einbezogen werden.
- (2) Praktika werden in geeigneten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder im Alter von bis zu zehn Jahren bilden und erziehen, durchgeführt. Praktikumeinrichtungen leisten einen verantwortungsvollen und eigenständigen Beitrag zur Ausbildung künftiger Kindheitspädagog/inn/en. Sie sind zuständig für die Gestaltung der Praktika als sorgfältig strukturierte und organisierte Ausbildungsabschnitte, in denen Praktikant/inn/en fachlich fundierte professionelle Handlungskompetenzen vermittelt werden und die Entwicklung einer beruflichen Identität sowie einer reflektierten Berufsausübung ermöglicht wird.
- (3) Die Praktikumeinrichtungen wählen geeignete Mitarbeiter/innen für die Anleitung von Praktikant/inn/en aus. Anleitende weisen in der Regel ein abgeschlossenes Studium mit staatlicher Anerkennung als Kindheitspädagog/Kindheitspädagogin und mehrjährige Berufserfahrung in kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern auf. In begründeten Fällen kann die Hochschule die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person (mindestens aber mit Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in) zulassen. Als Ausbilder/innen nehmen Anleiter/innen eine Schlüsselfunktion wahr, denn sie stellen Modelle hinsichtlich der Berufsidentität sowie des professionellen Status dar. Anleiter/innen führen regelmäßige Anleitungsgespräche mit Praktikant/inn/en durch.

- (4) Die Studierenden wählen ihre Praktikumsplätze eigenverantwortlich aus. Die Praktikumsbeauftragten der Fakultät bieten hierzu Beratungsangebote an.

§ 5 Versicherung während der Praktika

Praktika sind in der Prüfungsordnung als Bestandteil des Studiums vorgeschrieben. Da sie jedoch in der überwiegenden fachlichen und organisatorischen Verantwortung des jeweiligen Trägers der Praktikums-einrichtung durchgeführt werden, kann die Hochschule demzufolge keinen Versicherungsschutz für Praktika gewähren. Die oder der Praktikant/in ist grundsätzlich während des Praktikums von der Praktikums-einrichtung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) zu versichern.

§ 6 Praktikumsvertrag, Praktikumsverlaufsbogen, Praktikumsbescheinigungen

- (1) Vor Beginn des Praktikums ist mit dem Träger der Einrichtung, in der das Praktikum durchgeführt wird, ein Praktikumsvertrag zu schließen (siehe Anlage 1). Darin sind Einzelheiten zum Ablauf des Praktikums (Vollzeit, Teilzeit, studienbegleitend) sowie die Ausbildungsinhalte und -ziele festzulegen. Der Praktikumsvertrag bedarf hinsichtlich der §§ 2 bis 4 der Prüfung durch die Fakultät. Er ist zusammen mit dem Praktikumsverlaufsbogen (siehe Anlage 2) auf aktuellem Stand vorzulegen. Das Praktikum kann erst nach erfolgter Prüfung und Genehmigung durch die Fakultät begonnen werden. Die Prüfung und Genehmigung erfolgt durch die oder den Praktikumsbeauftragte/n des Studiengangs.
- (2) Für jedes Praktikum ist von der Praxiseinrichtung je Praktikum eine Bescheinigung (siehe Anlage 3) auszufüllen, welche den Aufgabenbereich der Praktikantin oder des Praktikanten benennt und den Umfang des vorgesehenen Workloads (210, 180 bzw. 150 Stunden für die erste, insgesamt 360 Stunden für die zweite berufspraktische Phase) als Blockpraktikum bzw. studienbegleitend als Tagespraktikum sowie die fachliche Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft bestätigt. Außerdem ist zu dokumentieren, ob die Ziele des Praktikums gemäß Praktikumsvertrag erreicht worden sind.
- (3) Die Bescheinigungen sind dem Prüfungsamt zuzuleiten.
- (4) Der Praktikumsverlaufsbogen ist vollständig ausgefüllt dem Antrag auf die staatliche Anerkennung beizufügen.

§ 7 Vor- und Nachbereitung der berufspraktischen Phasen

Die berufspraktischen Phasen werden durch eigens dafür ausgewiesene Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet: durch Hospitationen und deren Reflexion, Reflexion der Praxiserfahrungen, Projekt-/Forschungsseminare, Auswertung von Lerntagebüchern und weiteren Angeboten. Die Einbindung der Praxiserfahrungen in die begleitenden Module ist gegeben. Die jeweiligen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch ausgewiesen sowie im jeweils gültigen Vorlesungsverzeichnis zu finden.

§ 8 Sonstige Praktikumsbegleitung und Unterstützung

Studierende werden durch die oder den Praktikumsbeauftragte/n des Bachelorstudiengangs Kindheitspädagogik beratend unterstützt. Angeboten werden eine Praktikumsprechstunde und ein Online-Praxisaustausch, der dem Kontakt zwischen Hochschule und Studierenden sowie dem Austausch unter Studierenden in der ersten Praxisphase dient. Der Online-Praxisaustausch wird als Praktikumszeit anerkannt und die Träger sind aufgefordert, die Studierenden hierfür freizustellen. Weitere Angebote wie z.B. das Forum Praktika Kindheitspädagogik werden ebenfalls online bereitgestellt.

§ 9 Praxis-/Projektbericht/Mündliche Prüfung/Moderation

- (1) Praxisberichte sollen erkennen lassen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Sie umfassen insbesondere
- eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
 - eine Beschreibung der Stelle, bei der die Praxisphase (das Praktikum) absolviert wurde,
 - eine Beschreibung der während der Praxisphase wahrgenommenen Aufgaben,
 - eine theoriegeleitete Reflexion der in der Praxisphase gesammelten Erfahrungen.
- Praxisbericht (1. Semester):
Der Bericht soll sachkundige Auskünfte über die Praktikumsstelle und das Arbeitsgebiet geben, Angaben über die ausgeführten Tätigkeiten enthalten sowie eine theoriegeleitete Reflexion des Alltags, der Erfahrungen mit den institutionellen Bedingungen und pädagogischem Handeln aufweisen. Sie soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, das im Modul angeeignete Wissen in der Praxis zu erproben bzw. zu reflektieren. Die Dokumentation soll eine Reflexion der Berufswahl, die Selbsterfahrung in der Praxis und mögliche weitere Schwerpunktbildungen im Studium enthalten.
- Praxis-/Projektbericht (2. Semester):
Dieser Bericht zeigt die Fähigkeit zur Anwendung professioneller Methoden der Beobachtung und Dokumentation sowie den damit zusammenhängenden Dialog mit allen am Bildungsprozess Beteiligten. Eine fundierte Kenntnis unterschiedlicher Beobachtungs- und Dokumentationskonzepte und deren Anwendung sowie das Verständnis für die Bedeutung einer reflektierten Unterstützung und Begleitung kindlicher Entwicklungs- und Lernschritte werden deutlich.
- Mündliche Prüfung (3. Semester):
In einer mündlichen Prüfung zeigen die Studierenden neben anwendungsbezogenem Wissen vor allem die Fähigkeit, die unterschiedlichen Ebenen von wissenschaftsbasierter Theorie und beruflichem Handeln thematisch und/oder fallbezogen zu verknüpfen.
- Moderation (Prüfungsvorleistung) und Praxis-/Projektbericht (5. Semester):
Als Prüfungsvorleistung analysieren und reflektieren die Studierenden einen Fall oder eine Situation mit Hilfe der im Modul kennengelernten Reflexionsmethoden. Die Moderation wird durch eine kurze schriftliche Ausarbeitung ergänzt. Der Praxis-/Projektbericht schließt die praktische Studienzeit ab. Sie fokussiert insbesondere das gezielte pädagogische Handeln und beschreibt die Planung, Durchführung und Evaluation von Projekten und Praktika. Neben grundlegenden Informationen über die Struktur des Praktikums wird besonderen Wert auf die Einbeziehung und Reflexion von einschlägigen Theorien in Bezug auf die Gestaltung und Umsetzung von Bildungszielen gelegt. Auch Forschungsfragen und deren Umsetzung sowie Fragen des Kinderschutzes sollen hier einfließen können. Die Arbeit lässt erkennen, dass die Studierenden fähig sind, den Theorie-Praxis-Transfer zu vollziehen sowie sich selbst als pädagogische Fachkraft kritisch zu hinterfragen. Hierzu werden verschiedene wissenschaftliche Reflexionsmethoden eingesetzt.
- (2) Aufbau, Art und Umfang der Prüfungen sind in Anlage 1 der Prüfungsordnung Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik geregelt.

§ 10 Auslandspraktika

- (1) Studierende können Praktika auch im Ausland absolvieren. Zu Möglichkeiten für Auslandspraktika informieren die Fakultät und das Akademische Auslandsamt.
- (2) Der Praktikumsvertrag ist der Hochschule in englischer Sprache vorzulegen, wenn das Praktikum in einem nichtdeutschsprachigen Land durchgeführt wird. Das Auslandspraktikum wird genehmigt, wenn die in der Praktikumsordnung genannten Anforderungen erfüllt werden.
- (3) Das Auslandspraktikum findet nur in Blockform statt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Praktikumsvertrag (Muster)

Praktikumsvertrag zwischen

Name der/des Studierenden, Matrikelnummer

Semester

Einrichtung, Träger, Adresse, Erreichbarkeit

Name der Anleiterin/des Anleiters, Qualifikation

Die oben genannten Parteien vereinbaren, dass folgende Aufgaben- und Lernbereiche zur Verfügung stehen und je nach Ausbildungsstand/Auswahl wahrgenommen werden können. Die/Der Anleiter/in/ erklärt sich bereit, die Praktikantin/den Praktikanten fachlich zu unterstützen, u.a. in regelmäßigen Anleitungsgesprächen (mindestens 3x pro Praktikum), sowie für die Praxis notwendige Vor- und Nachbereitungszeiten zur Verfügung zu stellen. Die/Der Praktikant/in erklärt, verantwortungsvoll und in Abstimmung mit der Einrichtung das vereinbarte Praktikum abzuleisten.

1 Dauer und Art des Praktikums

von bis Gesamtstunden:

Vollzeit Teilzeit studienbegleitend

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Erste berufspraktische Phase (1./2./3. Semester)

Zweite berufspraktische Phase (4./5. Semester)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

2 Aufgaben und Lernbereiche

Die Aufgaben und Lernbereiche umfassen im Einzelnen (*Zutreffendes bitte ankreuzen*)

- 1. Kennenlernen des Alltags (Schwerpunkt 1. Phase, 1. Semester)
 - Tagesablauf, Struktur, Rhythmus
 - Arbeit mit einzelnen Kindern und Gruppen von Kindern
 - Unterschiedlichkeit pädagogischer Situationen
 - Arbeit mit den Eltern/Bezugspersonen, Arbeit im Team/Teamsitzungen

- 2. Erwerb (erster) erziehungspraktischer Kompetenzen (Schwerpunkt beide Phasen, alle Semester)
 - Aufbau einer entwicklungsförderlichen Beziehung zu Kindern
 - Begleitung von Kindern in unterschiedlichsten Zusammenhängen
 - Professionelle Beziehungsgestaltung

- 3. Erkennen und Verstehen des Konzepts und der Zielsetzungen der jeweiligen Einrichtung (Schwerpunkt 1. Phase, 1. und 2. Semester)
 - Leitbild und Konzeption
 - Bildungsbereiche
 - Einblick in Qualitätsentwicklung

- 4. Beobachtung und Dokumentation von Bildungs- und Entwicklungsprozessen (Schwerpunkt 1. Phase, 2. Semester)
 - Kennenlernen der Beobachtungs- und Dokumentationspraxis der Einrichtung
 - Gezielte Beobachtung von einem Kind über die Dauer des Praktikums mit entsprechender Dokumentation (entweder nach einem in der Einrichtung vorhandenen Dokumentationssystem oder einem anderen System).

- 5. Einblick in die didaktische Planung und Realisierung von Bildungssituationen im Alltag der Einrichtung (Schwerpunkt 1. Phase, 3. Semester sowie 2. Phase, 4. und 5. Semester)
 - Formulierung von Bildungszielen
 - Planung von konkreten Aktivitäten: entwicklungsgerechte und partizipative Konzeption und Umsetzung von Bildungsarrangements
 - Analyse und Aufgreifen von Selbstbildungsprozessen von Kindern

- 6. Realisierung einer eigenen didaktischen Planung/Forschungsfrage/Projektidee (Schwerpunkt 1. Phase, 3. Semester sowie Schwerpunkt 2. Phase, 4. und 5. Semester)
 - Die didaktische Planung orientiert sich an der jeweiligen Planung der Einrichtung oder an einem spezifischen Bildungsbereich. Die didaktische Einheit hat von den Lebenssituationen der Kinder und ihrer Bildungsthemen auszugehen. Die Praktikant/inn/en realisieren eigene Ideen in Absprache mit der Einrichtung.

- 7. Leitungspraktikum oder Leitungsassistenz (Schwerpunkt 2. Phase, 5. Semester)
 - Einblicke in Personalführung, Betriebswesen, Abrechnungen, Teilnahme an Vernetzungstreffen, Öffentlichkeitsarbeit und weitere Führungsaufgaben

- 8. Auslandspraktikum (2. Phase, 4. und 5. Semester)
 - Inhalte sind passend bezüglich der Institution und den Ausbildungszielen auszuwählen.

3. Betreuung durch die Hochschule / Kontakt zur Hochschule

Im Rahmen der Kooperation der Praxisstellen mit dem Studiengang Kindheitspädagogik an der HAWK Hildesheim Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/ Holzminden/ Göttingen wird ein Austausch/eine Zusammenarbeit zwischen den Praxisstellen und der Hochschule ermöglicht. Veranstaltungen der Hochschule für die Praxisstellen und die Anleiter/innen werden rechtzeitig bekannt gegeben. An einem Tag des Praktikums ist die/der Praktikant/in für den Besuch eines Studientages an der Hochschule freizustellen. Für Informationen und Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Praktikumsbeauftragte des Studienganges.

4. Versicherung

Während der Praktika besteht gesetzlicher Unfallschutz bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Die Einrichtung sichert in diesem Rahmen den Unfallschutz zu. Sollte dieser Schutz durch den Träger nicht gewährleistet werden, ist eine eigene Versicherung abzuschließen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Studierende/r)

(Unterschrift/Stempel Einrichtung)

(Unterschrift/Stempel Hochschule)

Anlage 2: Praktikumsverlaufsbogen (Muster)

Praktikumsverlaufsbogen für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik

Name: _____ Matrikelnummer: _____ Ort, Datum: _____

Einrichtung 1: _____ Einrichtung 2: _____

Auslandspraktikum: _____

Praktikumsphase/ Semester	Einrichtung (1 oder 2 und/oder Ausland)	Stunden	Schwerpunkte lt. Praktikumsvertrag (mind. entspr. Nummern eintragen)	Institution/Anleitung	Bestätigung Praxisstelle (über den erfolgreichen Praktikumsabschluss)

Es sind alle Voraussetzungen gemäß der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik für die Erteilung der staatlichen Anerkennung gegeben.

Ort, Datum: _____ Beauftragte/r für die staatliche Anerkennung Kindheitspädagogik/Praktika Kindheitspädagogik: _____

Nur vom Prüfungsausschuss auszufüllen: Erfolgreicher Studienabschluss Bachelor Kindheitspädagogik: Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis liegt im Original vor:

Für das Prüfungsamt

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit
Bachelor-Studiengang Kindheitspädagogik
Hildesheim

Bescheinigung über ein Praktikum im Modul

Name, Vorname :

geb. am in

Matrikel-Nr.:								
---------------	--	--	--	--	--	--	--	--

... hat folgendes Praktikum erfolgreich abgelegt:

Praxisstelle:

Straße, Ort:

AnleiterIn:

Aufgabenbereich:

.....

Zeitraum:

vom bis

Das Praktikum beinhaltete..... Stunden*.

Das Praktikum wurde als:

- Vollzeitpraktikum Teilzeitpraktikum studienbegleitendes Praktikum durchgeführt.

.....
Unterschrift, Funktion, Stempel

* In KP04 sind 210 Stunden, in KP05 180 Stunden, in KP08 150 Stunden, in KP13 und KP14 jeweils 180 Stunden erforderlich, insgesamt damit 900 Stunden.

Bei Teilung des Praktikums sind zwei Bescheinigungen auszufüllen!